

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/099	10.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1305 - 1334		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Entsorgungswesen (Waste Management)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.11.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Prüfungen

- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Berufspraktische Tätigkeit
- § 20 Zusätzliche Module
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 22 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 23 Zeugnis
- § 24 Bachelorurkunde
- § 25 Diploma Supplement

III Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

- 1 a – c Modulkataloge mit Prüfungsart
- 2 a – c Studienverlaufspläne
- 3 Richtlinie über die berufspraktische Tätigkeit
- 4 Modulgruppe zur Ermittlung der Gesamtnote

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelorstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten eine breit angelegte Ausbildung in den Grundlagen der ingenieurwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Themenbereichen feste Abfallstoffe, Abwasser und Bodenschutz und Wasserwirtschaft bieten. Zusätzlich werden fächerübergreifende Qualifikationen aus den Bereichen der Naturwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaft vermittelt. Das Studium gliedert sich in die drei Vertieferrichtungen:

- Feste Abfallstoffe
- Abwasser
- Bodenschutz und Wasserwirtschaft

mit einer vorgelagerten allgemeinverpflichtenden Orientierungsphase in den Semestern 1 bis 3. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).

- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche solide Grundlagenwissen im Bereich des Entsorgungswesens erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Eine externe Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleihen die Fakultät für Bauingenieurwesen und die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik gemeinsam den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit dem TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.

§ 4**Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).
- (2) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelorarbeit auf insgesamt 118 Semesterwochenstunden (SWS) für die Vertiefungsrichtung „Feste Abfallstoffe“, 131 SWS für die Vertiefungsrichtung „Abwasser“ mit Wahl der Studienarbeit und 135 SWS für die Vertiefungsrichtung „Abwasser“ mit Wahl der Institutspraktikumsphase und 130 SWS für die Vertiefungsrichtung „Bodenschutz und Wasserwirtschaft und besteht aus den in § 11 aufgeführten Modulen. (Anlagen 1 a-c, Anlagen 2 a-c)
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung. Das Studium enthält insgesamt 37 Module für die Vertiefungsrichtung „Feste Abfallstoffe“, 39 Module für die Vertiefungsrichtung „Abwasser“ und 40 Module für die Vertiefungsrichtung „Bodenschutz und Wasserwirtschaft.
- (4) Die in den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 21 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) in die Gesamtnote ein. Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang 180 Credits. Die Credits für die einzelnen Module sind in den Anlagen aufgeführt.

§ 5**Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Entsorgungswesen stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörer der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist für die einzelne Lehrveranstaltung eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Ausgang des Veranstalters oder in Campus rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- (1) Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Entsorgungswesen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
- (2) Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Entsorgungswesen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die

betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.

- (3) Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Entsorgungswesen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
- (4) Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den in Anlage 1 a - c genannten Modulen und der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis). Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat bis vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Informationsplattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss gemäß § 7 sorgt dafür, dass die zu den Modulen gehörenden Prüfungen in den entsprechenden Fachsemestern angeboten werden und studienbegleitend abgelegt werden können. Er sorgt ferner dafür, dass eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters, spätestens aber nach drei Semestern möglich ist.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten ersten Grades Verschwägerten, wenn pflege- oder versorgungsbedürftig ist, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Bauingenieurwesen und die Fakultät für Georessourcen und

Materialtechnik einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wechselt alle drei Jahre zwischen den beteiligten Fakultäten. Der bzw. die wissenschaftliche Mitarbeiter(in) der Fakultät, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, hat kein Stimmrecht auf den Sitzungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 8

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in Campus ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang Entsorgungswesen an der RWTH Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und das European Credit Transfer System (ECTS) mit seinen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Prüfungsleistungen zu Modulen gemäß §11 im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sind an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Entsorgungswesen zu erbringen.
- (8) Studienleistungen aus dem Diplomstudiengang Entsorgungswesen an der RWTH Aachen werden auf den Bachelor-Studiengang anerkannt. Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen wird übernommen.

§ 10

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls gemäß § 11 ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Wer vorsätzlich gegen Absatz 4 Satz 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße, bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig.

- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Prüfungen

§ 11

Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
- den in Anlage 1 a-c aufgeführten 37 Module für die Vertiefungsrichtung „Feste Abfallstoffe“, 39 Module für die Vertiefungsrichtung „Abwasser“ und 40 Module für die Vertiefungsrichtung „Bodenschutz und Wasserwirtschaft.
1. mit den jeweiligen Prüfungen und
 2. der Bachelorarbeit gemäß § 17.
- Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen sollte sich am Studienverlaufsplan (Anlagen 2 a – c) orientieren. Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen werden studienbegleitend abgelegt.
Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 125 Leistungspunkte (Credits) erworben hat.
- (2) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.
- (3) Als Prüfungsart können Klausurarbeiten (gemäß §14), mündliche Prüfungen (gemäß §15) und sonstige Prüfungen (gemäß §16) ausgeführt werden. Kombinationen der Prüfungsarten sind grundsätzlich möglich. Nähere Angaben zu den Prüfungsarten der einzelnen Module werden im Modulhandbuch gemacht.

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
1. die in § 3 Abs. 1 bezeichnete Zugangsvoraussetzung erfüllt und
 2. an der RWTH in diesem Bachelorstudiengang eingeschrieben ist und
 3. in der Vertiefungsrichtung „feste Abfallstoffe“ die ordnungsgemäße Ableistung der berufspraktischen Ausbildung (§ 19, Abs.1) nachgewiesen und dadurch die hierfür zugewiesenen Leistungspunkte (10 Credits) erworben hat.
- Die Zulassung erfolgt unter der Auflage, dass die unter Nr.3 geforderte Leistung bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen wird.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studi-

um nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 14 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 45 Minuten. Es können sowohl eine Abschlussklausur zu einer Lehrveranstaltung als auch mehrere Teilklausuren über einzelne Themengebiete einer Lehrveranstaltung angeboten werden. In den Modulbeschreibungen ist festzulegen, ob eine Abschlussklausur oder mehrere Teilklausuren gestellt werden. Die maximale Prüfungsdauer beträgt bei zugehörigen Lehrveranstaltungen mit:

Credits	Für eine Abschlussklausur	Für eine Teilklausur (Angaben bezogen auf die Summe der Teilklausuren)
bis zu 3 Credits	höchstens 90 Minuten,	höchstens 135 Minuten
bis zu 6 Credits	höchstens 120 Minuten,	höchstens 180 Minuten
mehr als 6 Credits	höchstens 180 Minuten.	höchstens 270 Minuten

- (3) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple Choice Aufgaben muss näher beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 21 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 22, so ist die

Klausurarbeit mit Ausnahme der Klausuren nach Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.

- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur zu nehmen.
- (6) Eine Lehrveranstaltung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen erbracht worden sind und die gewichtete Gesamtnote für die Lehrveranstaltung mindestens „ausreichend (4,0)“ ist. Sind für die Lehrveranstaltungen mehrere Teilprüfungen oder Prüfungselemente gemäß § 14 – 16 zu erbringen, können die Prüfungselemente mit Wichtungsfaktoren zwischen 1 und maximal 3 gewichtet werden. Die Wichtung von Prüfungselementen zu einer Lehrveranstaltung ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (7) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Lehrveranstaltungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bestanden worden sind. Die Modulnote errechnet sich durch Wichtung der Lehrveranstaltungsnote mit den zugehörigen Leistungspunkten.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu 4 Kandidaten abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten je Kandidat. Sie beträgt bei zugehörigen Lehrveranstaltungen mit:

bis zu 3 Credits	höchstens 30 Minuten,
mehr als 3 Credits	höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind Projektarbeiten (Absätze 2 - 4), mündliche Präsentationen bzw. Referate (Absätze 5 - 6) und Hausübungen (Absätze 7 – 9)

- (2) Die Projektarbeit ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform.
- (3) Die Projektarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelorstudiengang selbstständig Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Leistungspunkten, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (5) Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegeben Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.
- (6) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.
- (7) Die Hausübung ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, technisch wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform. Sie ist nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Überarbeitungen sind möglich.
- (8) Die Hausübung kann von jeder bzw. jedem im Bachelorstudiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und fachlich geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (9) Die Arbeitsaufwand für die einzelne Hausübung wird im Modulkatalog (Anlage 1 a – c) festgelegt. Die Ausgabe und die Abgabe der einzelnen Hausübung wird von den jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich des Entsorgungswesen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelorstudiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der RWTH Aachen ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 2 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt des Beginns der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung liegt bei 50 Seiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit soll in den Bereichen der jeweiligen Vertiefungsrichtungen gestellt werden:
 - a) Feste Abfallstoffe
 - b) Abwasser
 - c) Bodenschutz und Wasserwirtschaft
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten im Rahmen eines Kolloquiums mündlich zu präsentieren. Die Benotung der mündlichen Präsentation geht mit 25% in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen.
- (4) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

§ 19 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Nach Aufnahme des Studiums ist in der Vertiefungsrichtung „Feste Abfallstoffe“ eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 8 Wochen nach näherer Maßgabe der als Anlage 3 beigefügten Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen.
- (2) Über die berufspraktische Tätigkeit ist eine schriftliche Hausarbeit (ca. 2.000 Worte) zu erstellen und zusammen mit der Praktikumsbescheinigung dem Praktikantenamt vorzulegen. Weiterhin ist im Rahmen eines Kolloquiums eine mündliche Präsentation zum Praktikum zu halten.
- (3) Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet das zuständige Praktikantenamt. Gegen Entscheidungen der Praktikantenämter kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Für eine anerkannte berufspraktische Tätigkeit werden 10 Leistungspunkte vergeben. Die genauen Bestimmungen für die Gestaltung der berufspraktische Tätigkeit sind den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit zu entnehmen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind (Anlage 3).

§ 20 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang oder im Internet; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

- (3) Eine Lehrveranstaltung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen erbracht worden sind und die gewichtete Gesamtnote für die Lehrveranstaltung mindestens „ausreichend (4,0)“ ist. Sind für die Lehrveranstaltungen mehrere Teilprüfungen oder Prüfungselemente gemäß § 14 – 16 zu erbringen, können die Prüfungselemente mit Wichtungsfaktoren zwischen 1 und maximal 3 gewichtet werden. Die Wichtung von Prüfungselementen zu einer Lehrveranstaltung ist in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Lehrveranstaltungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bestanden worden sind. Die Modulnote errechnet sich durch Wichtung der Lehrveranstaltungsnote mit dem zugehörigen Leistungspunkten.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind und alle Modulnoten sowie die Note der Bachelorarbeit „mindestens ausreichend“ (4,0) sind.
- (6) Aus den Noten der Lehrveranstaltungen werden für die Modulgruppen a) mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, b) Pflicht, c) Vertiefung und d) Bachelorarbeit Gruppennoten gebildet, wobei die einzelnen Noten mit den jeweils dazugehörigen Leistungspunkten (Credits) gewichtet werden. Die Gruppennoten a) – d) werden mit den nachstehenden Gewichtungsfaktoren zu einer Gesamtnote zusammengeführt.

Modulgruppe	Gewichtungsfaktor Gesamtnote
a) mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	2,0
b) Pflichtmodule	6,0
c) Vertiefungsmodule	2,0
d) Bachelorarbeit	1,5
Summe Gewichtungsfaktoren	11,5

- (7) Die Gesamtzahl der Leistungspunkte (Credits) beträgt ohne Berücksichtigung der berufspraktischen Tätigkeiten 170 in der Vertiefungsrichtung „feste Abfallstoffe“ und 175 in den Vertiefungsrichtungen „Abwasser“ und „Bodenschutz und Wasserwirtschaft“ mit Wahl der Institutspraktikumsphase und 180 in der Vertiefungsrichtung „Abwasser“ mit Wahl der Studienarbeit. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet.

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Die Modulgruppen sind in Anlage 4 zusammengestellt.

- (8) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und die Modulgruppennoten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 sind.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 17 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (2) Nach jeder Wiederholungsprüfung zu einer Klausurarbeit muss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin eine mündliche Prüfung angeboten werden, wenn die Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach § 15.
- (3) Wiederholungsprüfungen bzw. die Bachelorarbeit müssen spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der Erstprüfung absolviert werden. Für die Frist gilt § 8 Abs.3 StBAG entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass das Versäumnis nicht zu vertreten ist.

§ 23 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 20 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 6 wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Note angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 24 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen und der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultäten versehen.

§ 25 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.

III Schlussbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Bachelorgrad durch die Fakultäten abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs.5 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 22.10.2007 und der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 4. Juli 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.11.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1a: Modulkatalog „Feste Abfallstoffe“

					AF-Semester Daten			
					1			
AF-Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	Prüfung	V / P AF	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Chemie	Grundzüge der Chemie	Prof. der FG Chemie	sP	P	3	2	1	3
Einführung	Einführung in den Bodenschutz und Wasserwirtschaft	Prof. Nacken	(sP/ mP)	P	1	1	0	1
	Einführung in die Entsorgungstechnik	Prof. Pretz, Prof. Doetsch	(Leer)	P	1	0	1	1
GMK 1	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 1 (Statik und Dynamik)	Prof. Nienhaus	sP	P	6	3	3	8
	Technische Darstellung und Pläne	Dr. Bartnitzki / Pierburg	sHa	P	2	0	2	3
Kreislaufwirtschaft	Einführung in die Kreislaufwirtschaft 1	Prof. Klett	sP	P	2	2	0	1
Mathematik 1	Differential- und Integralrechnung 1	Prof. von der Mosel	sP	P	3	2	1	4
	Lineare Algebra 1	Prof. von der Mosel	sP	P	3	2	1	4
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 1	Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	Prof. Pinnekamp	(sP/ mP)	P	1	1	0	1
Statistik	Statistik für Ingenieure	Prof. Benning	sP	P	3	2	1	4
Studienorganisation	Studienorganisation	Prof. Pretz	mPrä	P	1	0	1	2
Gesamtergebnis					26	15	11	32

					AF-Semester Daten			
					2			
AF-Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	Prüfung	V / P AF	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Chemie	Organische Chemie	Dozenten der Organischen Chemie	sP	P	3	3	0	4
Einführung	Seminarvortrag	Prof. Pretz/ Prof. Pinnekamp/ Prof. Nacken / Prof. Doetsch	sHa + mPrä.	P	1	0	1	3
GMK 2	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 2 (Festigkeitslehre)	Prof. Nienhaus	sP	P	4	2	2	6
GMK 3	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 3 (Maschinenkomponenten)	Prof. Nienhaus	sP	P	4	3	1	6
Kreislaufwirtschaft	Einführung in die Kreislaufwirtschaft 2	Prof. Klett	sP	P	2	1	1	1
Mathematik 2	Differential- und Integralrechnung 2	Prof. von der Mosel	sP	P	3	2	1	4
Recht	Öffentliches und Europarecht	Prof. Frenz	sP	P	2	1	1	2
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 1	Grundlagen der Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft	Prof. Pinnekamp	(sP/ mP)	P	2	1	1	2
Gesamtergebnis					21	13	8	28

					AF-Semester Daten			
					3			
AF-Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	Prüfung	V / P AF	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Aufbereitung 1	Aufbereitung fester Abfallstoffe	Prof. Pretz	(sP/ mP)	P	4	2	2	5
Bautechnik	Baustoffkunde	Prof. Bramshuber / Prof. Raupach / Rößler /	sP	P	2	2	0	2
Grundlagen der Geotechnik	Grundlagen der Geotechnik 1	Prof. Ziegler	sP	P	2	1	1	4
Recht	Umwelt-, Genehmigungs- und Entsorgungsrecht (einschließl. Bürgerliches Recht)	Prof. Frenz, RA Muggenborg	sP	P	4	2	2	3
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 2	Siedlungsentwässerung	Prof. Pinnekamp	(sP/ mP)	P	2	1	1	2
Thermische Abfallbehandlung 1	Thermische Behandlung von Abfällen 1	Prof. Heil	mP	P	2	1	1	3
Umweltbewertung	Umweltbewertung	Prof. Doetsch	sP	P	3	2	1	4
Umweltmanagement	Umweltmanagement	Prof. Doetsch	sP	P	3	2	1	4
Gesamtergebnis					22	13	9	27

					AF-Semester Daten			
					4			
AF-Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	Prüfung	V / P AF	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Anwendung DV	Problemlösung mit DV Instrumenten	Prof. Nacken	(sP/ mP)	P	3	1	2	4
Aufbereitung 2	Recyclingtechnologien	Prof. Pretz	mP + mPrä	P	2	2	0	3
Biologie	Mikrobiologie	Prof. Wolf	sP	P	2	2	0	3
Biologische Behandlung von Abfällen	Biologische Behandlung von Abfällen	Prof. Pinnekamp	(sP/ mP)	P	4	2	2	4
elektrische Antriebe	Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik	Prof. Seeliger	sP	P	3	2	1	4
Grundlagen der Geotechnik	Grundlagen der Geotechnik 2	Prof. Ziegler	(sP / mP) +HÜ	P	2	1	1	4
Physik	Technische Wärmelehre	Prof. Pfeifer	sP	P	4	2	2	5
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 2	Abwasserreinigung	Prof. Pinnekamp	(sP/ mP)	P	2	1	1	2
Themische Abfallbehandlung 2	Themische Behandlung von Abfällen 2	Prof. Heil	mP	V	2	1	1	4
Gesamtergebnis					24	14	10	33

					AF-Semester Daten			
					5			
AF-Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	Prüfung	V / P AF	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Aufbereitung 2	Recyclingtechnologien	Prof. Pretz	mP + mPrä	P	1	0	1	3
Betriebswirtschaft	Grundlagen der Betriebswirtschaft	Prof. Osebold / Prof. Stachowske	sP	P	2	1,5	0,5	2
Deponietechnik 1	Planung, Bau und Betrieb von Deponien	Prof. Niemann-Delius	(sP/ mP) + sHa + mPrä	V	2	2	0	5
Fremdsprache	Fremdsprache	Prof. Beier	sP	P	2	0	2	5
Geologie	Angewandte Geowissenschaften	Prof. Kukla / Prof. Meyer / Prof. Urai	sP	P	3	1	2	3
Luftreinhaltung	Grundlagen der Luftreinhaltung	Prof. Modigell	mP	P	4	2	2	4
Maschinen	Allgemeines Maschinenwesen im Anlagenbau	Prof. Seeliger	sP	V	4	2	2	4
Umweltanalytik	Umweltanalytik	Prof. Doetsch / Prof. Schröder	sHa + mPrä.	P	2	1	1	2
Gesamtergebnis					20	9,5	10,5	28

					AF-Semester Daten			
					6			
AF-Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	Prüfung	V / P AF	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Jeder Professor aus dem Lehrangebot EIW	sHa + mPrä.	P	1	0	1	12
Praktikum	Praktikum Bachelor (8 Wochen)	Prof. Pretz	sHa + mPrä.	V	1	0	1	10
Projektarbeit	Projektarbeit "Feste Abfallstoffe"	Prof. Pretz	sHa + mPrä.	V	2	0	2	4
Studienarbeit	Studienarbeit Bachelor "Feste Abfallstoffe"	Prof. Pretz	sHa + mPrä.	V	1	0	1	6
Gesamtergebnis					5	0	5	32

Anlage 1b: Modulkatalog „Abwasser“

					WA-Semester			
					Daten			
					1			
WA Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P WA	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Chemie	Grundzüge der Chemie	Prof. der FG Chemie	P	sP	3	2	1	3
Einführung	Einführung in den Bodenschutz und Wasserwirtschaft	Prof. Nacken	P	(sP/ mP)	1	1	0	1
	Einführung in die Entsorgungstechnik	Prof. Pretz, Prof. Doetsch	P	(Leer)	1	0	1	1
GMK 1	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 1 (Statik und Dynamik)	Prof. Nienhaus	P	sP	6	3	3	8
	Technische Darstellung und Pläne	Dr. Bartnitzki / Pierburg	P	sHa	2	0	2	3
Kreislaufwirtschaft	Einführung in die Kreislaufwirtschaft 1	Prof. Klett	P	sP	2	2	0	1
Mathematik 1	Differential- und Integralrechnung 1	Prof. von der Mosel	P	sP	3	2	1	4
	Lineare Algebra 1	Prof. von der Mosel	P	sP	3	2	1	4
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 1	Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	1	1	0	1
Statistik	Statistik für Ingenieure	Prof. Benning	P	sP	3	2	1	4
Studienorganisation	Studienorganisation	Prof. Pretz	P	mPrä	1	0	1	2
Gesamtergebnis					26	15	11	32

					WA-Semester			
					Daten			
					2			
WA Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P WA	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Chemie	Organische Chemie	Dozenten der Organischen Chemie	P	sP	3	3	0	4
Einführung	Seminarvortrag	Prof. Pretz/ Prof. Pinnekamp/ Prof. Nacken / Prof. Doetsch	P	sHa + mPrä.	1	0	1	3
GMK 2	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 2 (Festigkeitslehre)	Prof. Nienhaus	P	sP	4	2	2	6
GMK 3	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 3 (Maschinenkomponenten)	Prof. Nienhaus	P	sP	4	3	1	6
Kreislaufwirtschaft	Einführung in die Kreislaufwirtschaft 2	Prof. Klett	P	sP	2	1	1	1
Mathematik 2	Differential- und Integralrechnung 2	Prof. von der Mosel	P	sP	3	2	1	4
Recht	Öffentliches und Europarecht	Prof. Frenz	P	sP	2	1	1	2
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 1	Grundlagen der Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	2	1	1	2
Gesamtergebnis					21	13	8	28

					WA-Semester			
					Daten			
					3			
WA Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P WA	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Aufbereitung 1	Aufbereitung fester Abfallstoffe	Prof. Pretz	P	(sP/ mP)	4	2	2	6
Bautechnik	Baustoffkunde	Prof. Brameshuber / Prof. Raupach / Rößler /	P	sP	2	2	0	2
Grundlagen der Geotechnik	Grundlagen der Geotechnik 1	Prof. Ziegler	P	sP	2	1	1	4
Recht	Umwelt-, Genehmigungs- und Entsorgungsrecht (einschließl. Bürgerliches Recht)	Prof. Frenz, RA Müggenborg	P	sP	4	2	2	3
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 2	Siedlungsentwässerung	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	2	1	1	2
Themische Abfallbehandlung 1	Themische Behandlung von Abfällen 1	Prof. Heil	P	mP	2	1	1	3
Umweltbewertung	Umweltbewertung	Prof. Doetsch	P	sP	3	2	1	4
Umweltmanagement	Umweltmanagement	Prof. Doetsch	P	sP	3	2	1	4
Gesamtergebnis					22	13	9	27

					WA-Semester	Daten		
					4			
WA Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P WA	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Anwendung DV	Problemlösung mit DV Instrumenten	Prof. Nacken	P	(sP/ mP)	3	1	2	4
Aufbereitung 2	Recyclingtechnologien	Prof. Pretz	P	mP + mPrä	2	2	0	3
Biologie	Mikrobiologie	Prof. Wolf	P	sP	2	2	0	3
Biologische Behandlung von Abfällen	Biologische Behandlung von Abfällen	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	4	2	2	4
elektrische Antriebe	Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik	Prof. Seeliger	P	sP	3	2	1	4
Grundlagen der Geotechnik	Grundlagen der Geotechnik 2	Prof. Ziegler	P	(sP / mP) +Hü	2	1	1	4
Physik	Technische Wärmelehre	Prof. Pfeifer	P	sP	4	2	2	5
Seminar Siedlungswasserwirtschaft	Wasserwerkstatt	Prof. Pinnekamp	V	sHa+ mPrä.	1	0	1	4
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 2	Abwasserreinigung	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	2	1	1	2
Gesamtergebnis					23	13	10	33

					WA-Semester	Daten		
					5			
WA Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P WA	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Aufbereitung 2	Recyclingtechnologien	Prof. Pretz	P	mP + mPrä	1	0	1	3
Bautechnik	Grundlagen der Tragwerke	Prof. Hegger	V	sP	2	1	1	2
Betriebswirtschaft	Grundlagen der Betriebswirtschaft	Prof. Osebold / Prof. Stachowske	P	sP	2	1,5	0,5	2
Fachspezifische Vorbereitung	Fachspezifische Vorbereitung 1	Prof. Pinnekamp	V	mP + Hü	2	2	0	2
Fremdsprache	Fremdsprache	Prof. Beier	P	sP	2	0	2	5
Geologie	Angewandte Geowissenschaften	Prof. Kukla / Prof. Meyer / Prof. Ural	P	sP	3	1	2	3
Luftreinhaltung	Grundlagen der Luftreinhaltung	Prof. Modigell	P	mP	4	2	2	4
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 3	Wasserversorgung 1	Prof. Pinnekamp	V	(sP/ mP)	2	1	1	3
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 4	Klärschlammbehandlung und -entsorgung	Prof. Pinnekamp	V	(sP/ mP)	2	1	1	3
Umweltanalytik	Umweltanalytik	Prof. Doetsch / Prof. Schröder	P	sHa + mPrä.	2	1	1	2
Verfahrenstechnik	Grundoperationen der Verfahrenstechnik	Prof. Modigell	V	mP	4	2	2	3
Gesamtergebnis					26	12,5	13,5	32

					WA-Semester	Daten		
					6			
WA Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P WA	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Jeder Professor aus dem Lehrangebot EIW	P	sHa + mPrä.	1	0	1	12
Fachspezifische Vorbereitung	Fachspezifische Vorbereitung 2	Prof. Pinnekamp	V	mP + Hü	2	2	0	2
Praktikumsphase "Abwasser"	Institutspraktikumsphase	Prof. Pinnekamp	W	sHa + mPrä.	5	0	5	5
Projektarbeit	Projektarbeit "Abwasser"	Prof. Pinnekamp	V	Hü + sHa + mPrä.	2	0	2	3
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 3	Wasserversorgung 2	Prof. Pinnekamp	V	(sP/ mP)	3	1	2	3
Studienarbeit	Studienarbeit Bachelor "Abwasser"	Prof. Pinnekamp	W	sHa	1	0	1	5
Verfahrenstechnik	Verfahrenstechnik 1	Prof. Modigell	V	mP	4	2	2	3
Wahlblock Bachelor	Wahlblock Bachelor	Prof. Pinnekamp	V	(Leer)				5
Gesamtergebnis					18	5	13	38

Anlage 1c: Modulkatalog „Bodenschutz und Wasserwirtschaft“

					BO-Semester	Daten		
					1			
BO Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P BO	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Chemie	Grundzüge der Chemie	Prof. der FG Chemie	P	sP	3	2	1	3
Einführung	Einführung in den Bodenschutz und Wasserwirtschaft	Prof. Nacken	P	(sP/ mP)	1	1	0	1
	Einführung in die Entsorgungstechnik	Prof. Pretz, Prof. Doetsch	P	(Leer)	1	0	1	1
GMK 1	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 1 (Statik und Dynamik)	Prof. Nienhaus	P	sP	6	3	3	8
	Technische Darstellung und Pläne	Dr. Bartsch / Pierburg	P	sHa	2	0	2	3
Kreislaufwirtschaft	Einführung in die Kreislaufwirtschaft 1	Prof. Klett	P	sP	2	2	0	1
Mathematik 1	Differential- und Integralrechnung 1	Prof. von der Mosel	P	sP	3	2	1	4
	Lineare Algebra 1	Prof. von der Mosel	P	sP	3	2	1	4
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 1	Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	1	1	0	1
Statistik	Statistik für Ingenieure	Prof. Benning	P	sP	3	2	1	4
Studienorganisation	Studienorganisation	Prof. Pretz	P	mPrä	1	0	1	2
Gesamtergebnis					26	15	11	32

					BO-Semester	Daten		
					2			
BO Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P BO	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Chemie	Organische Chemie	Dozenten der Organischen Chemie	P	sP	3	3	0	4
Einführung	Seminarvortrag	Prof. Pretz/ Prof. Pinnekamp/ Prof. Nacken / Prof. Doetsch	P	sHa + mPrä.	1	0	1	3
GMK 2	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 2 (Festigkeitslehre)	Prof. Nienhaus	P	sP	4	2	2	6
GMK 3	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 3 (Maschinenkomponenten)	Prof. Nienhaus	P	sP	4	3	1	6
Kreislaufwirtschaft	Einführung in die Kreislaufwirtschaft 2	Prof. Klett	P	sP	2	1	1	1
Mathematik 2	Differential- und Integralrechnung 2	Prof. von der Mosel	P	sP	3	2	1	4
Recht	Öffentliches und Europarecht	Prof. Frenz	P	sP	2	1	1	2
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 1	Grundlagen der Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	2	1	1	2
Gesamtergebnis					21	13	8	28

					BO-Semester	Daten		
					3			
BO Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P BO	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Aufbereitung 1	Aufbereitung fester Abfallstoffe	Prof. Pretz	P	(sP/ mP)	4	2	2	5
Bautechnik	Baustoffkunde	Prof. Brameshuber / Prof. Raupach / Röslner /	P	sP	2	2	0	2
Grundlagen der Geotechnik	Grundlagen der Geotechnik 1	Prof. Ziegler	P	sP	2	1	1	4
Recht	Umwelt-, Genehmigungs- und Entsorgungsrecht (einschließl. Bürgerliches Recht)	Prof. Frenz, RA Muggenborg	P	sP	4	2	2	3
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 2	Siedlungsentwässerung	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	2	1	1	2
Thermische Abfallbehandlung 1	Thermische Behandlung von Abfällen 1	Prof. Heil	P	mP	2	1	1	3
Umweltbewertung	Umweltbewertung	Prof. Doetsch	P	sP	3	2	1	4
Umweltmanagement	Umweltmanagement	Prof. Doetsch	P	sP	3	2	1	4
Gesamtergebnis					22	13	9	27

					BO-	Daten		
					4			
BO Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P BO	Prüfung	Summe von SWS	Summe von V	Summe von Ü	Summe von CP
Anwendung DV	Problemlösung mit DV Instrumenten	Prof. Nacken	P	(sP/ mP)	3	1	2	4
Aufbereitung 2	Recyclingtechnologien	Prof. Pretz	P	mP + mPrä	2	2	0	3
Biologie	Mikrobiologie	Prof. Wolf	P	sP	2	2	0	3
Biologische Behandlung von Abfällen	Biologische Behandlung von Abfällen	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	4	2	2	4
Bodenschutz	Bodenschutz	Prof. Doetsch	V	mP / (sHa + mPrä.)	2	2	0	4
elektrische Antriebe	Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik	Prof. Seeliger	P	sP	3	2	1	4
Grundlagen der Geotechnik	Grundlagen der Geotechnik 2	Prof. Ziegler	P	(sP / mP) +HÜ	2	1	1	4
Physik	Technische Wärmelehre	Prof. Pfeifer	P	sP	4	2	2	5
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 2	Abwasserreinigung	Prof. Pinnekamp	P	(sP/ mP)	2	1	1	2
Gesamtergebnis					24	15	9	33

					BO-	Daten		
					5			
BO Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P BO	Prüfung	Summe	Summe	Summe	Summe
Aufbereitung 2	Recyclingtechnologien	Prof. Pretz	P	mP + mPrä	1	0	1	3
Bautechnik	Grundlagen der Tragwerke	Prof. Hegger	V	sP	2	1	1	2
Betriebswirtschaft	Grundlagen der Betriebswirtschaft	Prof. Osebold / Prof. Stachowske	P	sP	2	1,5	0,5	2
Fachspezifische Vorbereitung	Fachspezifische Vorbereitung 1	Prof. Pinnekamp	V	mP + HÜ	2	2	0	2
Fremdsprache	Fremdsprache	Prof. Beier	P	sP	2	0	2	5
Geologie	Angewandte Geowissenschaften	Prof. Kukla / Prof. Meyer / Prof. Urai	P	sP	3	1	2	3
Hydrologie I	Wasserwirtschaft und Hydrologie I	Prof. Nacken	V	(sP/ mP)	2	1	1	3
Luftreinhaltung	Grundlagen der Luftreinhaltung	Prof. Modigell	P	mP	4	2	2	4
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 4	Klärschlammbehandlung und -entsorgung	Prof. Pinnekamp	V	(sP/ mP)	2	1	1	3
Umweltanalytik	Umweltanalytik	Prof. Doetsch / Prof. Schröder	P	sHa + mPrä.	2	1	1	2
Wasserwirtschaftliche Modellierung	Wasserwirtschaftliche Modellierung	Prof. Nacken	V	(sP/ mP)	2	1	1	3
Gesamtergebnis					24	11,5	12,5	32

					BO-	Daten		
					6			
BO Modulnamen	Veranstaltung	Dozent	V / P BO	Prüfung	Summe	Summe	Summe	Summe
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Jeder Professor aus dem Lehrangebot EIW	P	sHa + mPrä.	1	0	1	12
Fachspezifische Vorbereitung	Fachspezifische Vorbereitung 2	Prof. Pinnekamp	V	mP + HÜ	2	2	0	2
Praktikum	Institutspraktikumsphase	Prof. Pinnekamp	V	sHa + mPrä.	5	0	5	5
Projektarbeit	Projektarbeit "Bodenschutz und Wasserwirtschaft"	Prof. Doetsch	V	HÜ / (sHa + mPrä.)	4			5
Studienarbeit	Studienarbeit Bachelor "Bodenschutz und Wasserwirtschaft"	Prof. Doetsch / Prof. Nacken	V	sHa + mPrä.	1	0	1	4
Gesamtergebnis					13	2	7	28

Anlage 2a: Studienverlaufsplan „Feste Abfallstoffe“

V / P / AF	AF-Semester		AF-Semester					Summe von SWS	Summe von CP	Gesamt: Summe von SWS	Gesamt: Summe von CP					
	1	Dabei	2	3	4	5	6									
P	Vorbereitung	Veranstaltung														
V / P / AF	AF-Modulnamen															
	Studienorganisation		1	2						1	2					
	SMK 1	Technische Darstellung und Pläne	2	3						2	3					
	Mathematik 1	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 1 (Statik und Dynamik)	6	8						6	8					
		Lineare Algebra 1	3	4						3	4					
		Differential- und Integralrechnung 1	3	4						3	4					
		Statistik für Ingenieure	3	4						3	4					
		Einführung in die Fertigungstechnik	1	1						1	1					
		Einführung in den Bodenschutz und Wasserwirtschaft	1	1						1	1					
		Seminarvorlesung	1	3						1	3					
		Kreislaufwirtschaft	2	1						2	1					
		Einführung in die Kreislaufwirtschaft 1	3	3						3	3					
		Einführung in die Kreislaufwirtschaft 2	3	3						3	3					
		Chemie	1	1						1	1					
		Organische Chemie	1	1						1	1					
		Städtebauwirtschaft	2	2						2	2					
		Städtebauwirtschaft 1	2	2						2	2					
		Städtebauwirtschaft 2	2	2						2	2					
		SMK 2	4	6						4	6					
		SMK 3	4	6						4	6					
		Mathematik 2	3	4						3	4					
		Recht	2	2						2	2					
		Umweltbewertung	4	3						4	3					
		Umweltmanagement	3	4						3	4					
		Umweltmanagement	4	5						4	5					
		Aufbereitung fester Abfallstoffe	2	3						2	3					
		Thermische Abfallbehandlung 1	2	2						2	2					
		Städtebauwirtschaft	2	2						2	2					
		Städtebauwirtschaft 1	2	2						2	2					
		Städtebauwirtschaft 2	2	2						2	2					
		Grundlagen der Geotechnik	2	2						2	2					
		Grundlagen der Geotechnik 1	2	2						2	2					
		Grundlagen der Geotechnik 2	2	2						2	2					
		Bautechnik	2	2						2	2					
		Biologie	3	3						3	3					
		Biologische Antriebe	3	3						3	3					
		Biologische Behandlung von Abfällen	4	4						4	4					
		Physik	4	4						4	4					
		Anwendung DV	3	3						3	3					
		Aufbereitung 2	1	3						1	3					
		Betriebswirtschaft	2	2						2	2					
		Umweltphysik	2	2						2	2					
		Freizeitaktivitäten	3	3						3	3					
		Geologie	3	3						3	3					
		Luftreinheit	4	4						4	4					
		Bachelorarbeit														
		Bachelorarbeit	1	12						1	12					
V	Thermische Abfallbehandlung 2	Thermische Behandlung von Abfällen 2														
	Bachelorarbeit	Algemeines Maschinenwesen im Anlagenbau														
	Explorentech 1	Planung, Bau und Betrieb von Deponien														
	Praktikum	Praktikum Biologie (3 Wochen)														
	Projektarbeit	Projektarbeit: Feste Abfallstoffe														
	Studienarbeit	Studienarbeit Bachelor 'Feste Abfallstoffe'														
Gesamt	Ergebnis		26	32	21	28	22	27	24	33	20	28	5	32	118	189

Anlage 2c: Studienverlaufsplan „Bodenschutz und Wasserwirtschaft“

V / P BO	BO-Modulnamen	BO-Semester	Daten						Gesamt-Summe von SWS	Gesamt-Summe von CP
			1	2	3	4	5	6		
	Voraussetzung									
	Studienorganisation									
	GMK 1		2						2	
	Technische Zeichnung und Pflanz		3						3	
	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 1 (Statik und Dynamik)		6						6	
	Mathematik 1		3						3	
	Differential- und Integralrechnung 1		3						3	
	Statistik		3						3	
	Einführung		1						1	
	Einführung in den Bodenschutz und Wasserwirtschaft		1						1	
	Seminarstag			1					1	
	Kreislaufwirtschaft			2					2	
	Einführung in die Kreislaufwirtschaft 1			2					2	
	Einführung in die Kreislaufwirtschaft 2			3					3	
	Chemie			3					3	
	Organische Chemie			3					3	
	Einführung in die Bodenphysik			1					1	
	Siedlungs- und Siedlungsinfrastruktur 1			2					2	
	GMK 2			4					4	
	Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 2 (Festigkeitslehre)			6					6	
	GMK 3			4					4	
	Mathematik 2			3					3	
	Differential- und Integralrechnung 2			4					4	
	Recht			2					2	
	Umweltbewusstheit			2					2	
	Umweltbewusstheit			4					4	
	Umweltbewusstheit			3					3	
	Ausbildungsfaktor / Bachelorarbeit			4					4	
	Themenreihe Behandlung von Abfällen 1			5					5	
	Siedlungs- und Siedlungsinfrastruktur 2			2					2	
	Siedlungsinfrastruktur 2			3					3	
	Grundlagen der Geotechnik			2					2	
	Basistechnik			2					2	
	Biologie			2					2	
	Lebendige Antrieb			3					3	
	Biologische Behandlung von Abfällen			4					4	
	Physik			4					4	
	Anwendung DV			4					4	
	Aufbereitung 2			5					5	
	Siedlungs- und Siedlungsinfrastruktur 4			3					3	
	Freizeitliche			3					3	
	Geologie			4					4	
	Luftreinhaltung			4					4	
	Bachelorarbeit			12					12	
	Bodenschutz			2					2	
	Basistechnik			2					2	
	Hydrologie 1			2					2	
	Wasserwirtschaft und Hydrologie 1			3					3	
	Wasserwirtschaftliche Modellierung			3					3	
	Siedlungs- und Siedlungsinfrastruktur 4			2					2	
	Siedlungsinfrastruktur 4			3					3	
	Prüfungsvorbereitung			2					2	
	Fachspezifische Vorbereitung 1			2					2	
	Fachspezifische Vorbereitung 2			2					2	
	Prüfungsvorbereitung			4					4	
	Prüfungsvorbereitung			4					4	
	Prüfungsvorbereitung			5					5	
	Prüfungsvorbereitung			4					4	
	Prüfungsvorbereitung			1					1	
	Prüfungsvorbereitung			4					4	
	Studienarbeit			13					13	
	Gesamtrhythmus		26	32	21	28	24	32	180	

Anlage 3: Praktikumsordnung B.Sc. Entsorgungswesen

Richtlinie über die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) für den Bachelor-Studiengang Entsorgungswesen an der RWTH-Aachen

Umfang und Nachweis

Für das Studium im Studiengang Entsorgungswesen wird eine berufspraktische Tätigkeit verlangt. Diese steht unter Aufsicht der Fachbereiche 3 (Fakultät für Bauingenieur) und 5 (Fakultät für Geowissenschaften und Materialtechnik). Das Praktikum umfasst gemäß § 19 Abs. 1 der Bachelorprüfungsordnung insgesamt 8 Wochen (40 Arbeitstage). Bei Aufnahme des Studiums ist keine praktische Tätigkeit nachzuweisen. Bei der Meldung der Bachelorarbeit ist gemäß § 2 Abs. 1 der Bachelorprüfungsordnung die gesamte Praktikumszeit nachzuweisen.

Aufbau des Praktikums

Das Praktikum beinhaltet die Tätigkeit in branchenspezifischen Unternehmen in einem Umfang von 40 Arbeitstagen. Diese können sowohl handwerklich als auch mit ingenieurtypischer Beschäftigung nachgewiesen werden.

Der Studierende soll im eigenen Interesse versuchen, einen möglichst umfassenden Überblick über die Arbeitsbereiche der jeweiligen Beschäftigungsstelle zu erlangen.

Zur praktischen Ausbildung gehören Tätigkeiten in folgenden Branchen:

- Aufbereitung von Abfällen
- Deponietechnik über und unter Tage
- Altlastensanierung
- Abwasserbehandlung
- Biologische, chemische und thermische Behandlung von Abfällen
- Recht und Betriebswirtschaft in der Abfallwirtschaft
- Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Zulieferindustrie zu den Betrieben der vorgenannten Branchen bzw. Industriezweige
- Entsorgungsabteilungen der Industrie
- Umweltverwaltung

Die berufspraktische Tätigkeit wird als Modul „Praktikum“ durch einen Hochschuldozenten oder seinen Vertreter betreut.

Prüfung

Über die berufspraktische Tätigkeit ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 2.000 Wörtern zu erstellen.

Im Rahmen eines Kolloquiums ist darüber hinaus eine mündliche Präsentation mit ca. 20 Minuten Dauer zu halten.

Betreuende

Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft die Eignung von Praktikumsstellen und meldet sie an das Praktikumsamt. Während des Praktikums ist ein Besuch durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bei der Praktikantin bzw. dem Praktikanten möglich. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann sich durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Betreuerin/der Betreuer nimmt die schriftliche Hausarbeit und die mündliche Präsentation als Prüfung ab.

Anerkennung

Für die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit ist das Praktikumsamt für den Studiengang Entsorgungsingenieurwesen zuständig. Die diesbezüglichen Aufgaben werden wahrgenommen durch:

Fakultät für Bauingenieurwesen
Praktikumsamt Entsorgungsingenieurwesen
am Institut für Siedlungswasserwirtschaft
Mies-van-der-Rohe Str. 1
52074 Aachen

Als Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit ist dem Praktikumsamt eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen, aus der Dauer und Art der praktischen Tätigkeit hervorgehen.

Die berufspraktische Tätigkeit wird anerkannt, wenn die Bescheinigung des Betriebes vorliegt und die Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

Regelungen für Sonderfälle

Studierenden, die aus einem anderen Studiengang überwechseln, kann das dafür abgeleistete Praktikum ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit dieses Praktikum inhaltlich mit der Zielsetzung dieser Richtlinie vereinbar ist und Prüfungsleistungen entsprechend der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Entsorgungsingenieurwesen nachgewiesen werden.

Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass das Praktikumsamt keine Praktikumsstellen vermittelt. Die Verantwortung für die Suche nach einem Praktikumsplatz liegt bei den Studierenden. Eine direkte Bewerbung bei den Beschäftigungsstellen wird empfohlen. Die Bestätigung der Eignung des Praktikums obliegt der Betreuerin bzw. dem Betreuer, der die Meldung an das Praktikumsamt weiterleitet. In Zweifelsfällen sollte vor Antritt des Praktikums vom Praktikumsamt eine Bestätigung über die Eignung der ausgewählten Beschäftigungsstelle eingeholt werden, vor allem bei Beschäftigungsstellen im Ausland.

Begriffserklärungen

Handwerkliche Tätigkeit: praktische Tätigkeit in branchenspezifischen Unternehmen mit dem Ziel eines Einblicks in betriebliche Abläufe
Beispiele:

- Deponie
- Recyclinganlagen
- Entsorgungsabteilung in Industrieunternehmen

Ingenieurtypische Tätigkeit: planerische, organisatorische, konstruktive und administrative Tätigkeiten
Beispiele:

- Ingenieurbüro
- Inbetriebnahme Anlagenbau

Anlage 4: Modulgruppen

Veranstaltung	Modulgruppe					
	Bachelorarbeit	mathem.-naturw. Grundlagen	Pflichtmodule	Vertiefung AF	Vertiefung BO	Vertiefung WA
Abwasserreinigung			2			
Allgemeines Maschinenwesen im Anlagenbau				4		
Angewandte Geowissenschaften			3			
Aufbereitung fester Abfallstoffe			5			
Bachelorarbeit	12					
Baustoffkunde			2			
Biologische Behandlung von Abfällen			4			
Bodenschutz					4	
Differential- und Integralrechnung 1		4				
Differential- und Integralrechnung 2		4				
Einführung in den Bodenschutz und Wasserwirtschaft			1			
Einführung in die Entsorgungstechnik			1			
Einführung in die Kreislaufwirtschaft 1			1			
Einführung in die Kreislaufwirtschaft 2			1			
Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft			1			
Fachspezifische Vorbereitung 1					2	2
Fachspezifische Vorbereitung 2					2	2
Fremdsprache			5			
Grundlagen der Betriebswirtschaft			2			
Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik			4			
Grundlagen der Geotechnik 1			4			
Grundlagen der Geotechnik 2			4			
Grundlagen der Luftreinhaltung			4			
Grundlagen der Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft			2			
Grundlagen der Tragwerke					2	2
Grundoperationen der Verfahrenstechnik						3
Grundzüge der Chemie		3				
Institutspraktikumsphase					5	5
Klärschlammbehandlung und -entsorgung					3	3
Lineare Algebra 1		4				
Mikrobiologie		3				
Öffentliches und Europarecht			2			
Organische Chemie		4				
Planung, Bau und Betrieb von Deponien				5		
Problemlösung mit DV Instrumenten			4			
Recyclingtechnologien			6			
Seminarvortrag			3			
Siedlungsentwässerung			2			
Statistik für Ingenieure			4			
Studienarbeit Bachelor "Abwasser"						5
Studienarbeit Bachelor "Bodenschutz und Wasserwirtschaft"					4	
Studienarbeit Bachelor "Feste Abfallstoffe"				6		
Studienorganisation			2			
Technische Darstellung und Pläne		3				
Technische Wärmelehre		5				
Thermische Behandlung von Abfällen 1			3			
Thermische Behandlung von Abfällen 2				4		
Umwelt-, Genehmigungs- und Entsorgungsrecht (einschließl. Bürgerliches Recht)			3			
Umweltanalytik			2			
Umweltbewertung			4			
Umweltmanagement			4			
Verfahrenstechnik 1						3
Wahlblock Bachelor						5
Wasserversorgung 1						3
Wasserversorgung 2						3
Wasserwerkstatt						4
Wasserwirtschaft und Hydrologie I					3	
Wasserwirtschaftliche Modellierung					3	
Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 1 (Statik und Dynamik)		8				
Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 2 (Festigkeitslehre)		6				
Grundlagen Mechanik + Maschinenkomponenten 3 (Maschinenkomponenten)		6				
Projektarbeit "Feste Abfallstoffe"				4		
Projektarbeit "Abwasser"						3
Projektarbeit "Bodenschutz und Wasserwirtschaft"					5	
Gesamtergebnis	12	50	85	23	33	43